

Nachhaltigkeit in den Lieferketten: Strenge Regeln durch LkSG, CSRD und CSDDD

22. März 2023



#1

LkSG – Worum geht es
und warum ist das
wichtig?



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Worum geht es?

Vermeidung von (bestimmten) Menschenrechtsverletzungen und (bestimmten) Verletzungen von Umweltschutzbestimmungen

Menschenrechte, insb.:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit
- Sicherstellung der Koalitionsfreiheit
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)
- Verbot der Diskriminierung von Mitarbeitern
- Angemessene Entlohnung
- Schädliche Umwelteinwirkungen, soweit diese zu Menschenrechtsverletzungen führen, und Entzug von Lebensgrundlagen

Umweltschutz:

- Verbot der Verwendung von Quecksilber in Produkten und in der Produktion
- Verbot von persistenten organischen Schadstoffen (POPs)
- Umgang mit gefährlichen Abfällen



Warum ist es notwendig, sich mit dem LkSG zu beschäftigen?

Für Adressaten des Gesetzes:

- Bußgelder bei Verstößen von bis zu 2 % des weltweiten Konzernumsatzes (ab Jahresumsatz über EUR 400 Mio., ansonsten immerhin bis zu EUR 500.000)
- Bei Bußgeldern über EUR 175.000 zusätzlich Eintrag im Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt
- Adressat kann von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden

Für Zulieferer von Adressaten:

- Ohne eigene Befassung mit dem Gesetz ist die Abgrenzung der nötigen Vertragsänderungen von den unnötigen nicht möglich
- Ohne eigene Prozesse besteht die Gefahr, dass Adressaten (ggf. sogar mehrere) fremde Prozesse aufgezwungen werden
- Compliance als Marketing-Tool

#2

Adressaten des LkSG



Wer ist Adressat des LkSG?

- Ab **1.1.2023** gilt das LkSG für Unternehmen mit (Haupt-)Sitz **in Deutschland** und mindestens 3.000 Arbeitnehmern **in Deutschland**
- Ab **2024** für Unternehmen mit mind. 1.000 Arbeitnehmern
- Für die Schwellenwerte (3.000 bzw. 1.000) zählen:
 - ins Ausland entsandte Mitarbeiter
 - Leiharbeiter in Deutschland (wenn Einsatzdauer > 6 Monate)
 - in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer von abhängigen Unternehmen (§ 17 AktG) des Adressaten-Unternehmens
- **Zurechnung nur von unten nach oben, nicht umgekehrt (und auch nicht von Schwestergesellschaften)**
→ relevant vor allem bei deutschen Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne

- Unternehmen mit (Haupt-)Sitz **im Ausland** sind (nur) dann erfasst, wenn sie eine eingetragene Zweigniederlassung in Deutschland haben
- Aber auch in diesem Fall zählen nur Mitarbeiter in Deutschland



#3 Welche Pflichten kommen auf Adressaten des LkSG zu?



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Überblick: Welche Prozesse müssen konkret erarbeitet werden?

1. Risikomanagementsystem zur Erkennung und Vorbeugung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
2. Beschwerdeverfahren, das es Personen ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen hinzuweisen
3. Bei Feststellung eines Verletzungsrisikos: Grundsatzerklärung und (weitere) Präventionsmaßnahmen
4. Bei eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen: Abhilfemaßnahmen
5. Prüfprozesse in Bezug auf Wirksamkeit der o. g. Prozesse
6. Dokumentation
7. Berichtssystem



Notwendige Prozesse: Risikomanagementsystem

- Festlegen einer oder mehrerer **zuständiger Personen** zur Überwachung des Systems („*Menschenrechtsbeauftragte*“)
- Zumindest jährliche Information der Geschäftsleitung über die Arbeit der zuständigen Personen
- Zumindest **jährliche Risikoanalyse** zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
 - **im eigenen Geschäftsbereich** und
 - bei **unmittelbaren Zulieferern**sowie die Kommunikation der Ergebnisse an die maßgeblichen Entscheidungsträger des Unternehmens
- Anlassbezogen ist bei veränderter oder erweiterter Risikolage (z. B. bei Einführung neuer Produkte und Projekte oder neuem Geschäftsfeld) eine neue Risikoanalyse durchzuführen



Der „eigene Geschäftsbereich“ umfasst auch abhängige Konzerngesellschaften und ggf. auch das Ausland!

Weiterführende Hinweise:
BAFA-Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse (Aug. 22)

Notwendige Prozesse: Risikomanagementsystem (2)

- In Bezug auf **mittelbare Zulieferer** grundsätzlich **keine anlasslose Pflicht zur Überprüfung** (Ausnahme bei Umgehungsgestaltungen)
- Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse erst bei tatsächlichen Anhaltspunkten für die Möglichkeit einer Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer („**substantiierte Kenntnis**“)

Beispiele für substantiierte Kenntnis:

- Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion
- Zugehörigkeit des Zulieferers zu einer Branche mit bekannten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken
- frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer
- Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren oder von der zuständigen Behörde

Notwendige Prozesse: Beschwerdeverfahren

Einrichtung eines Hinweisgebersystems, welches:

- jedermann offen steht, d. h.
 - Mitarbeitern des Unternehmens,
 - Mitarbeitern von Zulieferern und
 - sonstigen Dritten (z. B. NGOs oder sonstigen Vertrauenspersonen von Betroffenen)
- Hinweise ermöglicht auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken / Verletzungen:
 - im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens,
 - bei unmittelbaren Zulieferern und
 - bei mittelbaren Zulieferern
- Alternativ möglich anstelle eines eigenen Verfahrens: Beteiligung an einem **externem Beschwerdeverfahren** (z. B. Multi-Stakeholder-Initiativen wie Fair Wair), das die Anforderungen des LkSG erfüllt
- Beschwerdeverfahren kann verbunden werden mit einem Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung (**Ombudsmannverfahren**)
 - Fakultativ
 - Aber u.U. sinnvoll zur Vermeidung von Reputationsrisiken und Wiedergutmachung (welche sich bußgeldmindernd auswirkt)

Notwendige Prozesse: Beschwerdeverfahren (2)

- **Anforderungen an die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens:**

- Vorliegen einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung des Unternehmens
- unparteiische, weisungsfreie und verschwiegenheitsverpflichtete durchführende Person(en)
- öffentlich zugängliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung
- (barrierefreie) Zugänglichkeit des Verfahrens:
 - im Zweifel E-Mail, Internet, Telefon und klassische Briefpost
 - Rücksicht auf Sprache, Lese- und Schreibvermögen, Kosten

- Wahrung der Vertraulichkeit der Identität
- wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

- **Anforderungen an den Ablauf:**

- Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber
- Erörterung des Sachverhalts mit ihm

- **Weiterführend:** BAFA-Handreichungen zum Beschwerdeverfahren (Okt. 22) und zur Angemessenheit (Dez. 22)

In der Regel sinnvoll: Kombination des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG mit dem nach dem **Hinweisgeberschutzgesetz** einzurichtenden Hinweisgebersystem

Exkurs: Hinweisgebersystem nach LkSG bzw. HinSchG

- Die Anforderungen des HinSchG ähneln denen des LkSG, sind aber nicht identisch. **Wesentliche Abweichungen im HinSchG:**
 - Meldungen können Verstöße gegen Straf-, bestimmte Bußgeld- und zahlreiche andere Rechtsvorschriften betreffen
 - auf Wunsch des Hinweisgebers ist eine persönliche Zusammenkunft zu ermöglichen
 - *Keine* öffentliche Verfahrensordnung vorgesehen
 - **Fristen** für Rückmeldung an Hinweisgeber (Eingangsbestätigung nach 7 Tagen, Rückmeldung zu Verfahrensstand nach 3 Tagen)
 - *Kein* Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung vorgesehen
 - **Konzernübergreifendes Hinweisgebersystem** bei einer Arbeitnehmerzahl von ≥ 250 (EU-Kommission: ≥ 50) *nicht* ausreichend (nach Auffassung des BAFA im Rahmen des LkSG zulässig)

Ein vereinheitlichtes Hinweisgebersystem muss jeweils die strengeren gesetzlichen Vorgaben beachten, insbesondere also ggf. bei jeder einzelnen Tochtergesellschaft implementiert sein.

Notwendige Prozesse: Grundsatzerklärung

Bei Feststellung eines Verletzungsrisikos:

- Abgabe einer **Grundsatzerklärung** durch die Unternehmensleitung mit folgenden notwendigen Inhalten:
 1. Beschreibung der Prozesse, mit denen das Unternehmen seinen Pflichten (Betreiben eines Risikomanagementsystems, Durchführung einer Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren) nachkommt
 2. Die wichtigsten (!) bei der Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken
 3. Erwartungen, die das Unternehmen auf der Grundlage der Risikoanalyse menschenrechtlich und umweltbezogen an seine Beschäftigten und die Zulieferer richtet
- In der Praxis kann es sinnvoll sein, Grundsatzerklärung schon vor Feststellung eines Risikos abzugeben, jedenfalls im Hinblick auf Nr. 1 und Nr. 3
 - Ein allgemeiner Verhaltenskodex kann die Grundsatzerklärung nicht (insgesamt) ersetzen – denkbar allenfalls im Hinblick auf Nr. 3
 - Aber: Grundsatzerklärung muss regelmäßig aktualisiert werden (d. h. ggf. auch der allg. Kodex)

Gesetzesbegründung: Grundsatzerklärung **zu kommunizieren** an Beschäftigte, Betriebsrat, unmittelbare Zulieferer und Öffentlichkeit (letzteres ggf. durch Bericht gem. § 10, sofern rechtzeitig)

Notwendige Prozesse: Präventionsmaßnahmen

Bei Feststellung eines Verletzungsrisikos:

Im eigenen Geschäftsbereich

- Umsetzung der Menschenrechtsstrategie aus der Grundsatzerklärung in den Geschäftsabläufen
- Implementierung geeigneter Einkaufsstrategien und -praktiken
- Schulungen
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen

Unmittelbare Zulieferer

- Auswahl von Zulieferern anhand der Erwartungen aus der Grundsatzerklärung
- Vertragliche Zusicherungen des Zulieferers (Einhaltung der Erwartungen und „Adressieren“ in Lieferkette)
- Schulungen
- Vereinbarung und risikobasierte Durchführung von Kontrollmechanismen

Bei substantiierter Kenntnis von möglicher Verletzung:

Mittelbare Zulieferer

- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen (i. d. R. vermittelt durch unmittelbaren Zulieferer)
 - Kontrollmaßnahmen
 - Unterstützung bei Risikovermeidung
 - Umsetzung von Initiativen
- Erstellung/Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung oder Minimierung

Notwendige Prozesse: Abhilfemaßnahmen

Erforderlich, wenn die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

Im eigenen Geschäftsbereich

- **im Inland:** Maßnahme **muss** zur Beendigung der Verletzung führen
- **im Ausland und im zugerechneten Geschäftsbereich konzernangehöriger Gesellschaften:** Maßnahme muss „*in der Regel*“ zur Beendigung führen

Unmittelbare Zulieferer

- Wenn (in absehbarer Zeit) möglich: Beendigung der Verletzung
- Ansonsten: Minimierungskonzept, z. B.:
 - Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung/Minimierung
 - Zusammenschluss mit anderen Unternehmen i. R. v. Brancheninitiativen und -standards
 - Temporäres Aussetzen d. Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Minimierung
- *Ultima ratio:* Abbruch der Geschäftsbeziehung

Mittelbare Zulieferer

- **Keine** originäre Pflicht zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen
- Statt dessen: Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung

Gestufte Pflichtenintensität je nach Nähe und Einflussmöglichkeit, im eigenen Geschäftsbereich sogar Garantiepflcht

Exkurs: Vertragsanpassungen mit unmittelbaren Zulieferern

Neue Vertragsinhalte: Was sollte mit den Zulieferern* verhandelt werden?

1. Inhaltlich:

- Verpflichtung, nicht gegen die Verbotstatbestände des LkSG zu verstoßen (Kataloge in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 LkSG)
- Mindestens: Diejenigen Tatbestände aus dem Katalog des LkSG, die bei dem jeweiligen Zulieferer relevant sind (aber Differenzierung von Fall zu Fall kaum praktikabel, wenn die Anzahl der Zulieferer sehr groß ist)
- Ggf.: Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards auch über die – zum Teil sehr speziellen – Verbotstatbestände des LkSG hinaus (z. B. durch Verpflichtung auf einen umfassenderen Code of Conduct)

2. Um sicherzustellen, dass die inhaltlichen Ziele erreicht werden:

- Pflicht zur Einführung eines geeigneten Risikomanagement-Systems (z. B. ISO 37301)
- Durchführung von Schulungen/Weiterbildungen
- Pflicht zur Dokumentation
- Ggf. Pflicht zur Zertifizierung (EcoVadis o. ä.)
- Kontrollmechanismen, insb. Auditrechte
- Pflicht des Zulieferers zu Abhilfemaßnahmen bei Verstößen (und Nachweis der Wirksamkeit)
- Evtl.: Pflicht zur Wiedergutmachung bei Verletzungen (vom LkSG nicht direkt gefordert, aber für den Adressaten bußgeldrelevant nach § 24 Abs. 4 Nr. 7)

* Nach dem LkSG erforderlich nur bei denjenigen Zulieferern, bei denen ein Verletzungsrisiko identifiziert wurde

Exkurs: Vertragsanpassungen mit unmittelbaren Zulieferern (2)

Neue Vertragsinhalte: Was sollte mit den Zulieferern verhandelt werden?

3. Pflicht zum „angemessenen Adressieren“ entlang der Lieferkette:

- Verpflichtung mittelbarer Zulieferer auf die Ziele des LkSG (entweder rein vorsorglich für alle mittelbaren Zulieferer oder erst bei Anlass)
- Weitergabe auch der weiteren o. g. Pflichten (Präventionsmaßnahmen, Kontrollmechanismen, Abhilfemaßnahmen)

4. Vertragliche Sanktionen:

- Pauschalierter Schadensersatz oder Vertragsstrafen
- Weiterbelastung von Bußgeldern
- Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrechte
- Kündigungsrecht (als *ultima ratio*)

5. Evtl.: Änderungsvorbehalte zugunsten des Adressaten

- Um künftigen Änderungen des LkSG Rechnung zu tragen

Achtung bei der Umsetzung:

- Bei Umsetzung durch Standardverträge wird nach dt. Recht oftmals die AGB-rechtliche Unwirksamkeit drohen, wenn – was nahezu unvermeidlich ist – unbestimmt formuliert wird
- Im Zweifel so nah wie möglich am Gesetzeswortlaut formulieren, aber wesentliche Grundgedanken des BGB gleichwohl berücksichtigen (z. B. Erfordernis einer Abmahnung i. R. d. Kündigungsrechts)

Exkurs: Vertragsanpassungen mit unmittelbaren Zulieferern (3)

Was, wenn ein Lieferant entsprechenden vertraglichen Regelungen nicht zustimmt?

- LkSG verlangt vertragliche Zusicherung des Zulieferers nur als **Regelbeispiel**
- **Ermessen** dahingehend, welche der möglichen Maßnahmen das Unternehmen implementiert (vgl. **BAFA-Handreichung zur Angemessenheit**)
- Wegen § 3 Abs. 2: Pflichtverletzung nur dann, wenn sich das Unternehmen um die vertragliche Zusicherung **nicht angemessen bemüht** hat
- Grundsätze:
 - „**Befähigung vor Rückzug**“
 - Rechtlich oder tatsächlich Unmögliches kann nicht verlangt werden
- **Bei Angemessenheit zu berücksichtigen z. B.:**
 - Ernsthaftigkeit und Intensität der Verhandlungen
 - Gründe für die Weigerung des Lieferanten
 - Angebot alternativer Verpflichtungserklärungen durch Lieferanten (z. B. eigener Code of Conduct)
 - Ausmaß des Risikos bei dem Lieferanten
 - Abhängigkeit von gerade diesem Lieferanten
 - ob Zusammenarbeit erst begonnen werden soll oder ob laufende Geschäftsbeziehung besteht
 - Abnahmepflichten und Kündigungsmöglichkeiten unter bestehendem Vertrag

→ Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nicht immer schon dann nötig, wenn ein Lieferant vertragliche Zusicherungen verweigert; er kann aber dann nötig werden, wenn es zu einer Verletzung kommt (§ 7 Abs. 3)!

Notwendige Prozesse: Überprüfung

- Eine **Pflicht zur Überprüfung** besteht im Hinblick auf die Wirksamkeit
 - der Präventionsmaßnahmen,
 - der Abhilfemaßnahmen und
 - und des Beschwerdeverfahrens
- Überprüfung muss stattfinden
 - **jährlich** und
 - darüber hinaus **anlassbezogen**
- **Anlass** zur Wirksamkeitsprüfung besteht bei veränderter oder erweiterter Risikolage, z. B.:
 - Einführung neuer Produkte, Projekte oder Geschäftsfelder
 - Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen
- Maßnahmen sind bei Bedarf (= Wirksamkeitslücken oder noch nicht berücksichtigte Risiken) anschließend zu **aktualisieren/anzupassen**

- Maßstab bei Überprüfung ist immer noch die Angemessenheit (und nicht allein die Wirksamkeit), aber:
- Bei weiterhin hinreichender Schwere, Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag besteht im Zweifel Anpassungspflicht (Bsp. in BAFA-Handreichung zur Angemessenheit (S. 6))



Notwendige Prozesse: Dokumentation

- Pflicht zur fortlaufenden **unternehmensinternen Dokumentation** der Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten nach dem LkSG:
 - Einrichtung d. Risikomanagementsystems, Festlegung d. betriebsinternen Zuständigkeit, Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, Abgabe einer Grundsatzerklärung, Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und ggü. unmittelbaren Zulieferern, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Sorgfaltspflichten betreffend mittelbare Zulieferer
- Dokumentation muss nachvollziehbar sein (Maßstab eines sachkundigen Aufsichtsbeamten)
- „fortlaufend“ = lückenlos und anlassbezogen unverzüglich zu aktualisieren
- Pflicht zur Aufbewahrung für 7 Jahre ab Erstellung
- keine Pflicht zur Veröffentlichung oder aktiven Einreichung, aber: **Behörde kann jederzeit Herausgabe oder Einsicht verlangen**

Anders als die Berichtspflicht ist die Dokumentationspflicht **vom ersten Tag an** zu erfüllen (d. h. ab 1.1.2023 bzw. 1.1.2024)!

Notwendige Prozesse: Jährlicher Bericht

- **Jährlicher Bericht** über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten **im vergangenen Geschäftsjahr**
- Kostenlose **Veröffentlichung** spätestens **4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres** auf der Unternehmens-Webseite **für 7 Jahre**, Einreichung beim BAFA innerhalb gleicher Frist
- BAFA hat angekündigt, erstmals zum Stichtag 1.6.2024 das Vorliegen der Berichte nachprüfen zu wollen
 - Aber heißt dies auch, dass es folgenlos bleibt, wenn ein eigentlich früher fälliger Bericht erst am 30.5.2024 vorliegt?
 - Nach dem Gesetz ist auch die verspätete Einreichung oder Veröffentlichung bußgeldbewehrt!
- BAFA hat **Fragenkatalog zur Berichterstattung** veröffentlicht (Okt. 22)

Berichtsfrist für Unternehmen, die ab 1.1.2023 unter das LkSG fallen:

- 30.4.2024, wenn Geschäftsjahr = Kalenderjahr
- Früher (und ggf. schon im Laufe des Jahres 2023), wenn Geschäftsjahr ≠ Kalenderjahr

Notwendige Prozesse: Jährlicher Bericht (2)

BAFA-Fragenkatalog zur Berichterstattung:

- 437 Fragen, Mischung aus Multiple-Choice und (überwiegend) Freitext
- BAFA: Bei Nutzung des Fragenkatalogs ist Berichtspflicht jedenfalls erfüllt
- Aber ist die Nutzung **verpflichtend**?
 - Keine Stütze im Gesetz. Dort nur: *„ist ... elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen“*
 - Aber: BAFA will Online-Formular bereitstellen (ursprünglich Januar 2023); dieses wäre dann möglicherweise der einzige Übermittlungsweg
- Verneinung bestimmter Fragen führt zwangsläufig zur **Selbstbelastung**, z. B.:
 - Frage, ob das Unternehmen Zuständigkeiten für die Überwachung d. Risikomanagements festgelegt hat (wenn nicht, ist das ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3)
 - Frage nach Fällen, in denen eine Verletzung im eigenen Geschäftsbereich nicht beendet werden konnte (was wegen § 7 Abs. 1 S. 3 nicht sein darf)
- BAFA betont Aussageverweigerungsrecht bei Beantwortung des Fragenkatalogs – aber bei Aussageverweigerung muss erst recht damit gerechnet werden, dass das BAFA ermittelt

#4 Behördliche Kontrolle und Durchsetzung



Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollbehörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Behörde prüft Vorliegen des Berichts und ob Bericht den Standards entspricht
- Kontrollen nach risikobasiertem Ansatz sowie stichprobenartig
- Betroffene können Antrag auf behördliches Tätigwerden stellen
- Nichteinhaltung kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden
- Bußgelder bei Verletzung bestimmter Pflichten möglich
- Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe bei Bußgelder von mindestens 175.000 Euro bzw. 0,35 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes



#5 CSDDDD



Politischer Hintergrund



NGO

German Sustainable Finance Strategy 2021

EU Green Deal

EU Sustainable Finance Strategy

EU Biodiversity Strategy 2030

EU Action Plan for the Capital Market Union

EU Strategy for Digital Finance

UN Agenda 2030

Paris Climate Change Agreement

Public Political Pressure



Zielsetzung:

Eine nachhaltigere Wirtschaft, die negative Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt und die Menschenrechte verhindert, abmildert und bewältigt!

EU-Roadmap

Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Low-Carbon-Benchmark
Regulierung

Nachhaltigkeitsbezogene
Offenlegungsverordnung

Taxonomie Verordnung

Nachhaltigkeitsbenchmarks und ESG-Voraussetzungen
für Benchmarks

Darstellung der ökologischen und sozialen Kriterien des
Portfolios und der Due-Diligence-Politik

Darstellung der Anteile von ökologischen und sozialen
Verkäufen und Investitionen

Bilanz-Richtlinie

Richtlinie zur
Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung von Unternehmen

EU-Standards für die
Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung

Erweiterung der Zielgruppe und des Inhalts,
obligatorische Prüfung, maschinenlesbares Format,
Verknüpfung mit professionellen Standards

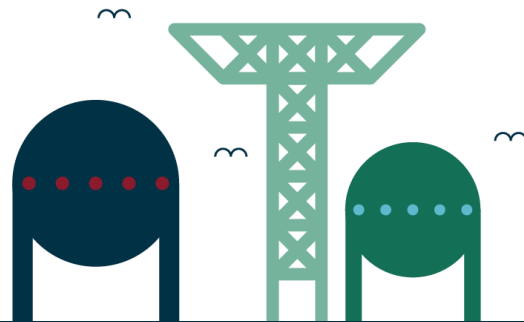
Europäische Standards für die nichtfinanzielle
Berichterstattung mit doppelter Wesentlichkeit als
Grundlage

Sorgfaltspflichten von
Unternehmen in Bezug
auf Nachhaltigkeit

Richtlinie über die
Sorgfaltspflicht in Bezug auf
Menschenrechte und
Umwelt

Kontrolle der Lieferkette, Rechenschaftspflicht und
Durchsetzungsmechanismen, Beseitigung der Folgen,
Rechtsbeistand für Opfer von Unternehmensmissbrauch,
Berichterstattung über Prozesse und deren Ergebnisse

CSDDD – der Kommissionsentwurf



Wesentliche Inhalte

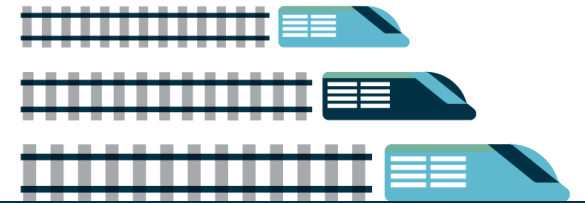
- Due Diligence nach Artikel 4
- Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik nach Artikel 5
- Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6
- Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9
- Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10
- öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11
- Leitlinien und Begleitmaßnahmen nach Artikeln 13 und 14
- Eindämmung des Klimawandels nach Artikel 15
- Sanktionsmöglichkeiten nach Artikel 20
- Zivilrechtliche Haftung und Organsorgfaltspflichten nach Artikeln 22 und 25

CSDDD Wesentliche Inhalte

Die Sorgfaltspflichten nach der Richtlinie erstrecken sich auf den

- eigenen Geschäftsbereich
- Geschäftsbereich von kontrollierten Gesellschaften
- **Wertschöpfungskette des Unternehmens („value chain“)**, d. h. der vollständige Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen, angefangen von der Entwicklung des Produkts/Dienstleistung, der Nutzung bis zur Entsorgung sowie damit verbundene Aktivitäten **downstream und upstream!**

Einschränkung hinsichtlich der Wertschöpfungskette: Geprüft werden muss nur die Wertschöpfungskette mit Unternehmen, zu denen eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ besteht (annuale Überprüfung notwendig)



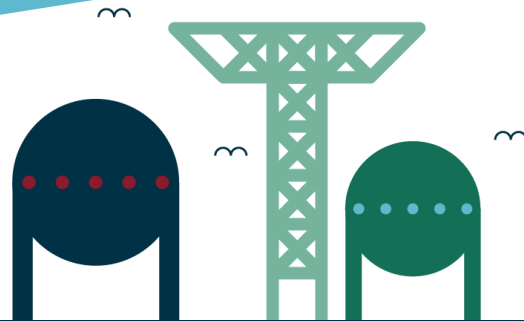
Sachlicher
Anwendungsbereich

Art. 1

CSDDD – der Kommissionsentwurf

EU-Parlament zur etablierten Geschäftsbeziehung & Wertschöpfungskette:

- Wegfall der etablierten Geschäftsbeziehung



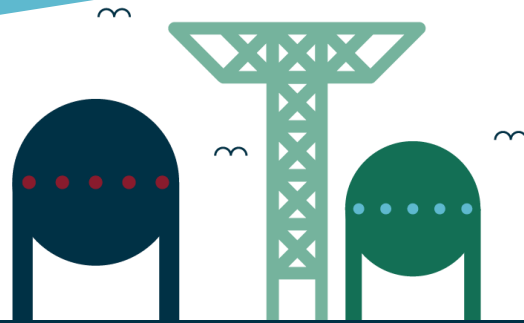
Etablierte
Geschäftsbeziehung

- eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung
- dauerhaft oder voraussichtlich dauerhaft
- nicht nur unbedeutender oder untergeordneter Teil der Wertschöpfungskette

CSDDD – der Kommissionsentwurf

EU-Parlament zum Anwendungsbereich:

- 250 MA , >40m EUR Umsatz
- 50 MA, >8m EUR Umsatz – davon 30 % im Hochrisikosektor
- kapitalmarktorientierte Unternehmen mit 50MA und >8m EUR Umsatz



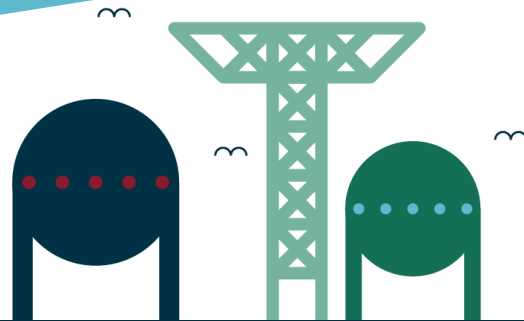
Anwendungsbereich

- 500 MA und >150m EUR Umsatz **(Gruppe 1)** – Beginn 2 Jahre nach Inkrafttreten
- 250 MA , >40m EUR Umsatz – davon 50 % im Hochrisikosektor **(Gruppe 2)** – Beginn 4 Jahre nach Inkrafttreten

CSDDD – der Kommissionsentwurf

EU-Parlament zu zusätzlichen Hochrisikosektoren:

- Baugewerbe und damit verbundene Tätigkeiten
- Finanzdienstleistungen
- Informations- und Kommunikationstechnologie oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen



Hochrisikosektoren & Unternehmensbegriff

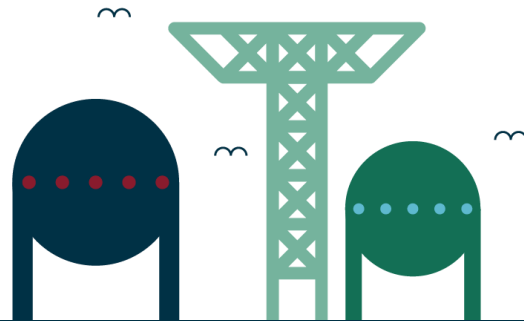
Hochrisikosektoren

- Textilindustrie und Großhandel
- Lebensmittelindustrie und Großhandel
- Mineral- und Metallindustrie

Unternehmensbegriff

- AG, KGaA & GmbH
- eine juristische Person, die nach dem Recht eines Drittlands in einer Form gegründet wurde, die den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist
- eine juristische Person, die in einer der in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde (OHG & KG) und deren Gesellschafterstruktur sich ausschließlich aus Unternehmen zusammensetzt, die in einer der unter den o.g. genannten Rechtsformen organisiert sind
- bestimmte beaufsichtigte Finanzunternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform

CSDDD – der Kommissionsentwurf

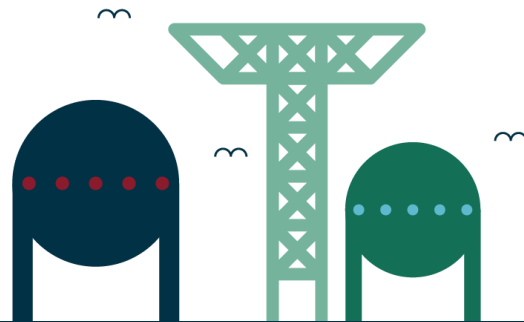


Risikoprävention

- **Risikoprävention**

- Entwicklung und Implementierung eines „Prevention Action Plan“ mit klar definierten Zeitvorgaben und Maßnahmen sowie Indikatoren zur Messung
- Einholen der vertraglichen Zusicherung der Einhaltung des „Prevention Action Plans“ vom direkten Partner und dieser von seinen Partnern (contractual cascading)
- Pflicht zu Investitionen in Management, Produktionsprozesse oder Infrastruktur zur Risikovermeidung
- Pflicht zur Unterstützung von KMUs (etablierte Geschäftsbeziehungen) / Auditierung auf Kosten des Unternehmens
- Pflicht zur Nichtaufnahme neuer oder Ausweitung alter Geschäftsbeziehungen und Pflicht zur Ergreifung folgender Maßnahmen, soweit rechtlich zulässig: Aussetzen der Geschäftsbeziehung und Treffen die Auswirkung vermeidender oder minimierender Maßnahmen oder Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betroffene Tätigkeit (nicht zwingend Vollbeendigung)

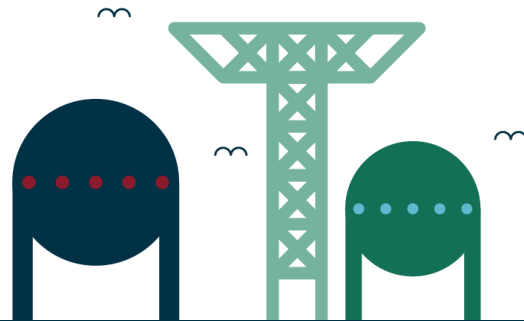
CSDDD – der Kommissionsentwurf



Unternehmenshaftung

- **Unternehmenshaftung**
 - haftbar sind alle Adressaten
 - Haftungsvoraussetzungen:
 - Nichterfüllung der Pflichten aus Artikeln 7 oder 8
 - nachteiliger Einfluss auf die geschützten Rechtsgüter, der zu einem Schaden führt
 - keine verdrängende Haftung (Verantwortlichkeiten von Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern bleiben bestehen)
 - eventuell strengere Haftung aus anderen Rechtsgründen bleibt unberührt
 - keine Haftung für Schäden durch indirekte Geschäftspartner, **es sei denn**, es war unangemessen zu erwarten, dass die Abhilfemaßnahmen geeignet waren, nachteilige Auswirkungen zu verhindern, abzuschwächen, zu beenden oder im Ausmaß zu reduzieren

CSDDD – der Kommissionsentwurf



Organpflichten und Aufsichtspflichten

- Geschäftsleiter / Aufsichtsräte von EU-Gesellschaften
 - sollen beim Handeln für die Gesellschaft auch die Auswirkungen Ihrer Entscheidungen auf die Menschenrechte, den Klimawandel und die Umwelt im Übrigen berücksichtigen und
 - für Fehlverhalten haften.

#6 CSRD



Neues CSR-Reporting durch die CSRD

Informationelle Wirkung

Empfänger von CSR-Berichten:

- Kapitalmärkte
- Verbraucher
- Geschäftspartner
- Medien
- Analysten
- NGOs

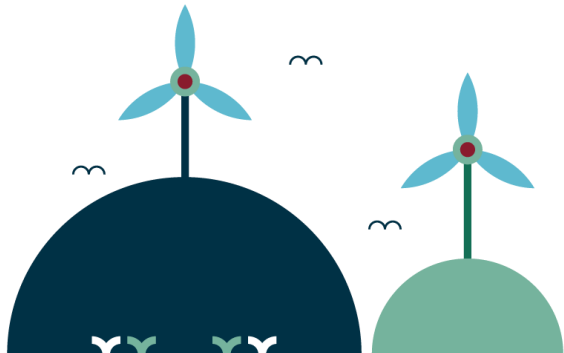
Ziel: Verbesserung der Informationsbasis der Adressanten

Instrument: Gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über das Verhältnis der Unternehmen zur Frage der Nachhaltigkeit

Regulatorische Wirkung

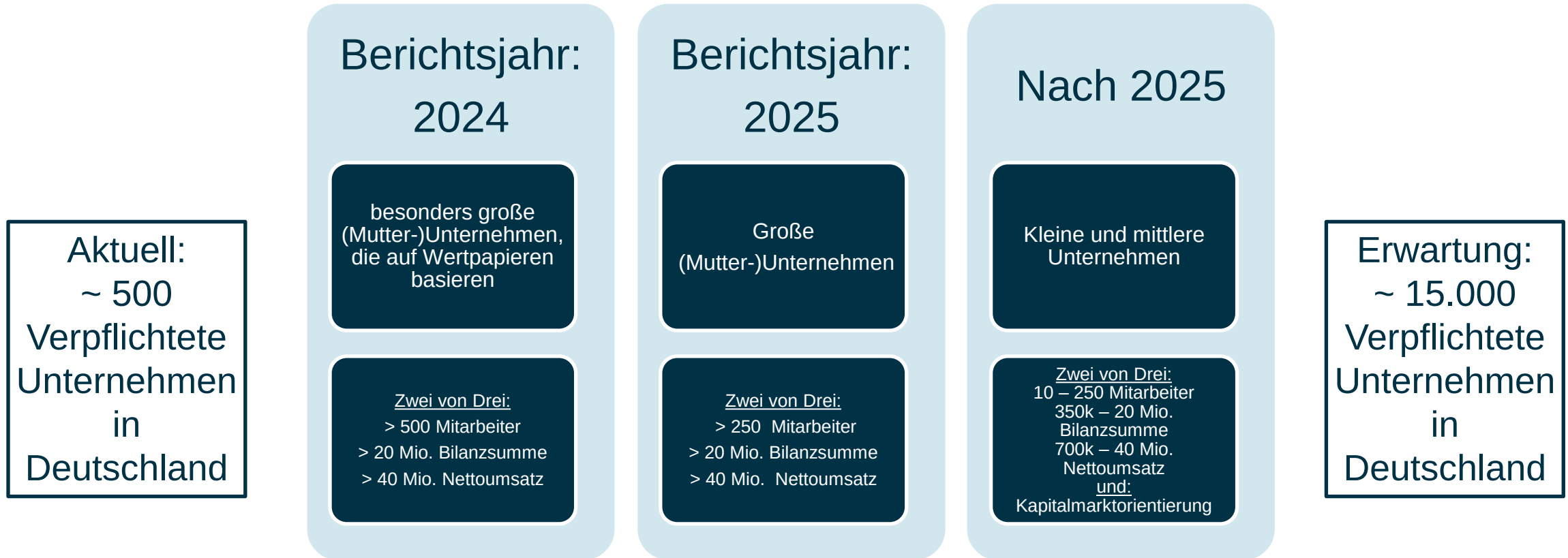
Interne Vorschriften: Erhöhtes Bewusstsein für Nachhaltigkeitsfragen

Indirekte externe Regulation: Reputation, Umsatz und Gewinn können durch den Umgang der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsfragen beeinflusst werden.



- Zu geringe Anzahl an verpflichteten Unternehmen
- Unzureichende Qualität der gemeldeten Information
- Kein verbindlicher Berichtsstandard

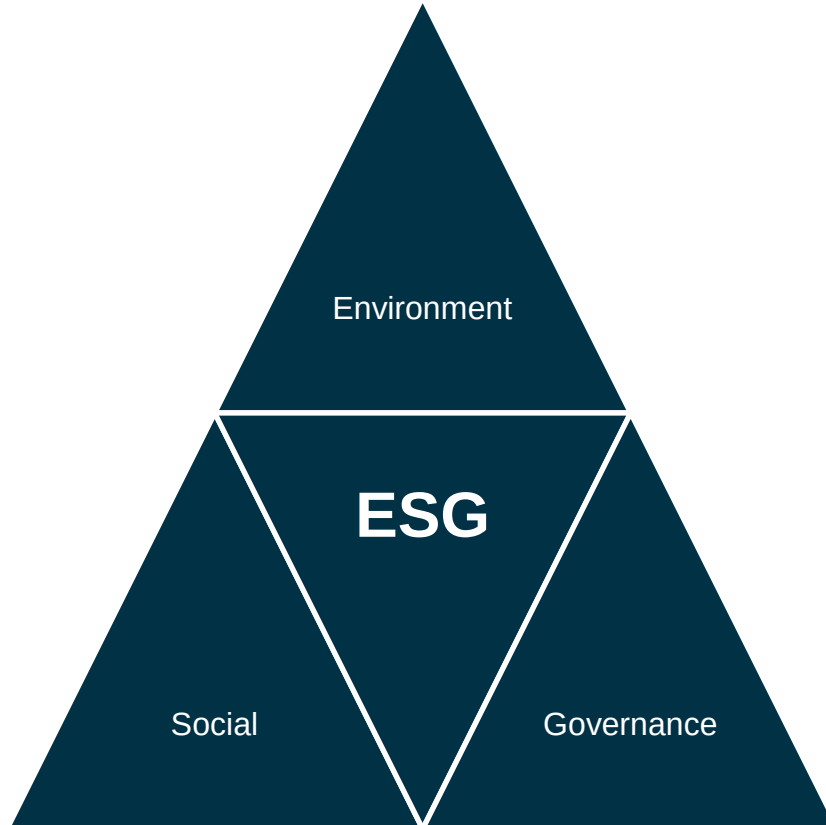
Anwendbarkeit der CSRD für Unternehmen mit Sitz in der EU



Befreiung von der Berichtspflicht für Tochtergesellschaft:
Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht der (Drittland-) Muttergesellschaft (konsolidierte Berichterstattung)

Rechtsformen: nur Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften ohne unbeschränkt haftenden Gesellschafter

CSRD – Umfang der Berichtserstattungsthemen



**Berichterstattung über den eigenen Betrieb
und die Wertschöpfungskette**

E

- Klimawandel
- Verschmutzung
- Wasser- und Meeresressourcen
- Biodiversität und Ökosysteme
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

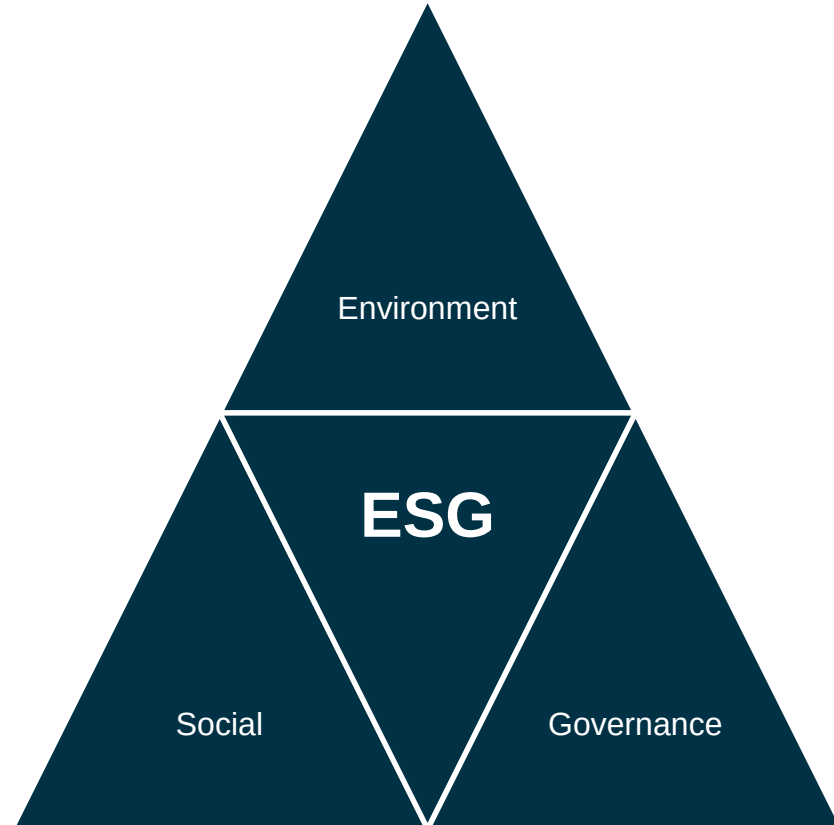
S

- Eigene Beschäftigte
- Beschäftigte in der Wertschöpfungskette
- Betroffene Gruppen
- Konsumenten und Endkunden

G

- Geschäftsgebaren

CSRD – die ESRS

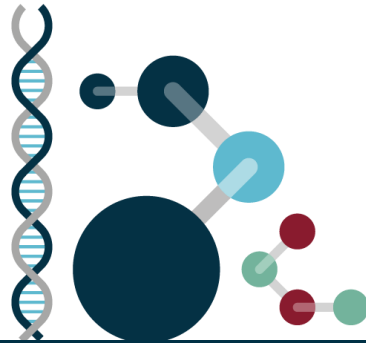


**Berichterstattung über den eigenen Betrieb
und die Wertschöpfungskette**

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- Handbuch zur Berichterstattung
 - delegierte Rechtsakte der EU-Kommission
 - ein ESRS pro Thema
 - obligatorische Verwendung der ESRS
- verpflichtende Audit-Anforderungen
- unabhängige Prüfer verifizieren den Bericht

CSRD – die ESRS

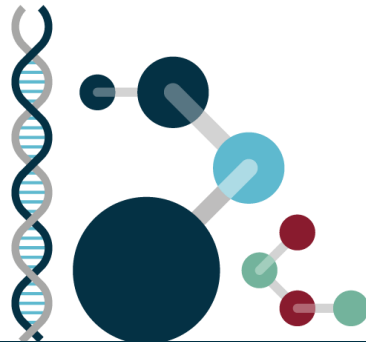


Beispiele aus den ESRS ESRS G

Zu prüfen sind:

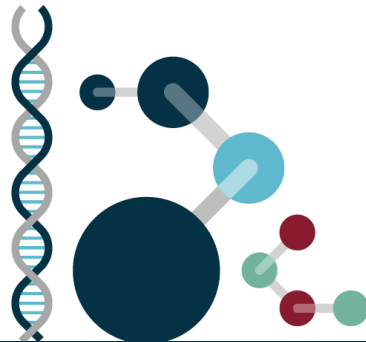
- Diversitätspolitik des Unternehmens in Bezug auf die Führungsorgane, bezogen auf
 - Geschlecht
 - Alter
 - benachteiligte Gruppen
 - akademischer Hintergrund
- Informationen über die Umsetzung dieser Diversitätspolitik
- Evaluierungsprozess hinsichtlich der Leistung der Führungsorgane hinsichtlich ihrer Leitung des Unternehmens in Bezug auf ESG Themen
- Vergütungspolitik für Leitungsorgane in Bezug auf ESG Themen

CSRD – die ESRS



Doppelte Wesentlichkeit

- Ausgehend von der Definition der Anspruchsgruppen des Unternehmens wird in ESRS 1 der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit definiert.
- Ein Nachhaltigkeitsthema ist wesentlich und grundsätzlich berichtspflichtig, wenn
 - es sich entweder auf erhebliche tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch oder Umwelt bezieht (impact materiality), oder
 - wenn es kurz-, mittel- oder langfristig erhebliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen, d.h. auf Entwicklung, Leistung und Position des Unternehmens hat oder haben kann (financial materiality)



Materielle Auswirkungen formeller Audit-Regelungen?

- **DCGK:** Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse)
- **AktG:** Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG hat jedes Vorstandsmitglied alle Rechtsvorschriften zu beachten, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen. Diese Pflicht begrenzt das Leitungsermessen des Vorstands.
- **Problem:**
 - Fraglich ist, ob durch die CSRD der grundsätzlich bestehende Spielraum des Organs eingeschränkt wird.
 - (Faktische) Pflicht zur Einführung der in den ESRS dargelegten operativen Maßnahmen durch die Hintertür des Full-Stakeholder-Approach der CSRD?

Unsere heutige Experten-Runde



Daniel Jeske

Associate
Germany

+49 221 5108 4185
daniel.jeske@osborneclarke.com



Sarah Bohn

Associate
Germany

+49 30 7262 18125
sarah.bohn@osborneclarke.com

Wir beantworten gerne Ihre Fragen

Vielen Dank

OUTLINE_6997670CD0

